

Per E-Mail
david.steiner@bj.admin.ch

**Parl. Initiative Rickli 13.430, Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen
Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Steiner

Da sich die vorgeschlagene Revision auch auf die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften auswirken würde, erlauben wir uns Ihnen die nachfolgende Stellungnahme, trotz ausgebliebener Vernehmlassungseinladung, einzureichen:

Die SSK lehnt die im Vorentwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

1. Die Gesetzesänderung stellt das gesetzlich vorgeschriebene und bewährte System der stufenweise Wiedereingliederung in Frage. Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen sind bewährte Instrumente zur Vorbereitung der Täter auf ein deliktsfreies Leben. Diese Instrumente braucht es gerade auch für Täter von schweren Straftaten, die in der Regel lange isoliert waren.
2. Im Bericht wird zutreffend erwähnt, dass Entscheid über Vollzugslockerungen oft aufgrund von Gutachten von Fachleuten getroffen wird. Der Spielraum einer Behörde, von einem Gutachten abzuweichen ist indessen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sehr eng. Vor diesem Hintergrund ist es nicht begründbar, dass eine Behörde haften soll für einen Entscheid, den sie im Lichte der genannten Rechtsprechung aufgrund eines Gutachtens treffen musste.
3. Die Aussagen im Bericht zum Thema Gutachter dürften dazu führen, dass kaum mehr Gutachter gefunden werden könnten, wenn sie riskieren, persönlich für neue Straftaten zu haften. Zudem ist der Ansatz falsch. Nicht der Gutachter, sondern der Täter ist für seine Tat verantwortlich. Der Gutachter kann nur verantwortlich dafür

sein, dass er lege artis untersucht und berichtet. Er kann und darf nicht haftbar gemacht werden für neue Straftaten.

4. Weil Gefährlichkeitsprognosen ohnehin nie 100% sicher sind, dürfte die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass kaum mehr Vollzugslockerungen bewilligt würden. Es würden somit Personen völlig unvorbereitet in die Freiheit entlassen, was der Allgemeinheit sicher nicht besser dienen würde. Man hätte mutmasslich mehr Rückfalldelikte.
5. Die Haftung hätte wohl auch Einfluss auf die Dauer der Probezeit. Um die kritische Zeit der möglichen Haftung so kurz wie möglich zu halten, würden bei bedingten Entlassungen eher verkürzte Probezeiten ausgesprochen.
6. Die Revision erhöht somit insgesamt das Risiko für die Gesellschaft (und auch die öffentlichen Kosten, weil mehr Vollzugstage) weil mehr Personen unvorbereitet in Freiheit entlassen werden, und zwar ohne dass sie von der neu vorgeschlagenen Haftung gedeckt wären (weil die Straftaten nicht im Kontext von Vollzugslockerungen begangen werden).
7. Opfer können gestützt auf das OHG staatliche Leistungen in Anspruch nehmen. Eine andere Behandlung von Opfern von Straftaten, die während Vollzugsöffnungen erfolgten, ist weder nötig, sinnvoll, noch nachvollziehbar.
8. Verantwortlich für die Tat bleibt der Täter und nicht der Staat oder gar der einzelne Beamte, welche rechtmässig handeln. Eine Haftung für rechtmässiges Handeln ist systemfremd und sollte auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Kausalhaftung, wie vorgesehen auszuweiten, zementiert zudem den falschen Eindruck, der Staat sei irgendwie für die neuen Straftaten verantwortlich.
9. Die vorgesehene Kausalhaftung birgt die Gefahr, dass die Initiative und die Entschlussfähigkeit gesetzlich zuständiger Staatsangestellter gelähmt werden. Die Handlungsmaxime von Staatsangestellten darf nicht „in dubio abstine“ sein. Sie müssen handlungsfähig bleiben und auch Ermessensentscheide treffen können, wo und wie es ihre Dienstpflicht verlangt, ohne für rechtmässiges Handeln direkte oder indirekte Nachteile fürchten zu müssen.
10. Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Revision nicht verfassungswidrig ist. Wenn die Ausführungen nach Ziff. 5.1 des Berichts zutreffen würden, wäre es seinerzeit auch nicht notwendig gewesen, einen Art. 123a Abs. 2 BV zu schaffen. Die Gesetzgebung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist Sache der Kantone. Es ist vor diesem Hintergrund unklar, inwieweit die vorliegende Revision „unausweichlich wäre, um dem Bund die Erfüllung der ihm explizit zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen“, da dem Bund in diesem Bereich eben gerade keine zugewiesenen Aufgaben zukommen.

Wir bedanken uns für eine geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:



Fabien Gasser